

mulierung ist auch in den damals geltenden Verfassungen der vorwiegend katholischen Kantone anzutreffen¹. Neben einer generellen normativen Schutzaussage, die u. a. auch den straf- und polizeirechtlichen Schutz erfaßt, ist darin in erster Linie das *brachium saeculare* – die Beanspruchung staatlicher Rechtshilfe zur Durchsetzung kirchlicher Zwangsmaßnahmen – angesprochen.² Zusätzliche spezielle Normen, die unsere Beachtung verdienen, enthält die Verfassung in Hinsicht auf das Kirchengut und die Sonn- und Feiertage.³

I. *Das brachium saeculare*

1. *Rechtshistorischer Rückblick*

Die Ausgestaltung des *brachium saeculare* zu einem staatskirchlichen Instrumentarium in der Staatsordnung empfängt seinem rechtshistorischen Ansatz nach die ersten Impulse im Mittelalter und ist aus dem kurialistischen Staatskirchenmodell der Hierokratie (10.–12. Jh.) erwachsen, das eine päpstliche Universalkompetenz zu begründen versuchte. Die Kirche macht es dem Staat zur Pflicht, ihr bei der Durchsetzung ihrer innerkirchlichen Ordnung – der christlichen Glaubens- und Sittenlehre – im staatlich-weltlichen Bereich seine Zwangsgewalt zu leihen⁴. Die Auffassung des staatlichen Rechtshilfebestandes im Bedarfsfalle in dieser ausgedehnten, den staatlich-weltlichen Bereich umspannenden Form konnte sich in kirchlichen Kreisen noch bis zum Vatikanum I erhalten⁵. Der einsetzende Wandel im kirchlichen Selbstverständnis, der auf eine Spiritualisierung der Rechts-

gegen soll der zweite Absatz des § 37 der Verfassung abgeändert lauten wie folgt: Die römisch-katholische Kirche genießt als Landeskirche den *vollen* Schutz des Staates...» (Hervorhebung von J. Ospelt).

¹ So z. B. KV OW vom 27. April 1902 Art. 3 Abs. 1: «Die römisch-katholische Kirche, zu welcher sich das Obwaldnervolk in seiner großen Mehrheit bekennt, *genießt den vollen Schutz des Staates...*»; KV NW vom 27. April 1913 Art. 3 Abs. 1: «Die römisch-katholische Kirche, zu der sich das Nidwaldner Volk in seiner großen Mehrheit bekennt, *genießt den vollen Schutz des Staates...*» (die Hervorhebungen sind vom Verf. gemacht).

² Vgl. ISELE, Gutachten II, 19 ff.

³ A 19 Art. 19 Abs. 2 und Art. 38.

⁴ Im konkreten Fall hieß das: die Verpflichtung gilt für die Vollstreckung der von der Kirche gegen Häretiker ausgesprochenen strafrechtlichen Erkenntnisse. So STRIGL 817.

⁵ Vgl. STRIGL 818.